jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/10/21 97/15/0111

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.1999

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §26 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Für die Geltendmachung des Rückforderungsanspruches ist die im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen, die Rückforderung betreffenden Bescheides geltende Rechtslage maßgeblich (Hinweis E 25.6.1997, 97/15/0013).

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997150111.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at